

# VEREINSSATZUNG

des Reit- und Fahrvereins UFFENHEIM e.V.

## § 1

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Uffenheim mit dem Sitz in Uffenheim hat den Zweck, den Reitsport als Mittel zur körperlichen und geistigen Entwicklung und Erholung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, zu fördern. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist im Vereinsregister eingetragen.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind außerdem

- a) Abhaltung von geordneten Reit- und Fahrübungen,
- b) Instandhaltung der Reitanlagen und der dazu notwendigen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände,
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen, insbesondere Pferdeleistungsschauen und dgl. bzw. Teilnahme daran,
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
- e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.

## § 2

### Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus beruflichen, rassischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern, und aus Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden. Aktive sind solche, die sich reit- und fahrsportlich betätigen, passive solche, die nicht aktiv tätig sind.

## § 3

### Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Miet- und Pachtverträgen, freiwilligen Spenden und dgl..

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenvirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.

Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft bilden:

*der Jugendwart*

Der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer, 4 Beisitzer und der Gerätewart. Das Amt des Kassenswartes und des Schriftführers kann von einem Mitglied verwaltet werden.

Es führt in diesem Falle die Bezeichnung Geschäftsführer. Auch der Ehrenvorsitzende gehört der Vorstandschaft an.

Die drei Vorsitzenden haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlung festzusetzen.

Die drei Vorsitzenden, jeder für sich allein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis des Vereins wird bestimmt, daß der 1. Vorsitzende im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, dieser im Verhinderungsfalle vom 3. Vorsitzenden, vertreten wird.

Die Vorstandschaft ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen Sorge zu tragen. Die Vorstandschaft kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.

Gegen die Beschlüsse der Vorstandschaft steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen.

Bei vorübergehender Verhinderung, der Amtsniederlegung oder dem Tod eines Vorstandschaftsmitgliedes wählt die Vorstandschaft eines ihrer Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

Die Vorstandschaft hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, die maßgebende Beschlußfassung.

Die Vorstandschaft kann:

- a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die sie endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung (Mitgliederversammlung) unterbreiten,
- b) jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen.

Wenn nötig, können zur Erfüllung besonderer Aufgaben eigene Ausschüsse von der Mitgliederversammlung bestellt werden. Diesen Ausschüssen müssen der 1. oder 2. Vorsitzende und der Kassier angehören.

Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.

§ 4

Eintritt, Austritt, Ausschluß

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstandschaft.

Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und kann nur zum jeweiligen Jahresende mit 1/4-jähriger Frist ausgesprochen werden. Mit dem Eintreffen derselben endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmung über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann die Vorstandschaft vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder allenfallsigen Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

Der Ausschluß kann erfolgen:

- a) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen,
- b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) in leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluß erfolgen.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie die Vorstandschaft. Gegen den Beschluß der Vorstandschaft steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen - gerechnet von der Zustellung des AusschluBes an - das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluß eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlußfassung über den Ausschluß und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluß auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 5

Rechte, Pflichten, Beiträge der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben nur beratende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.

Wählbar in die Vorstandschaft sind nur volljährige Mitglieder. Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag können in jeder Mitgliederversammlung geändert und somit dem Lebensstandard der Mitglieder angepaßt werden. Ein Erlaß kann nur in besonderen Fällen erfolgen.

§ 6

Versammlungen und Geschäftsjahr

Als satzungsgemäße Versammlungen gelten:

1. eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung (Hauptversammlung),
2. außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Die ordentliche Mitglieder-Versammlung findet einmal im Jahr statt. Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluß der Vorstandschaft oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes darauf anträgt. Ort und Zeit der Hauptversammlung sind durch schriftliches Verständigen mindestens 10 Tage vorher bekanntzugeben.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahreshauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienen. Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienen ist zur Beschlußfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen notwendig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der Erschienen.

In der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung ist:

- a) Von der Vorstandschaft über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten, Rechnung zu legen.
- b) Neuwahl der Vereinsvorstandschaft vorzunehmen.  
Sie erfolgt alle 3 Jahre. Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muß der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten.  
Über den Wahlmodus der Neuwahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- c) Hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr Beschluß zu fassen.
- d) Einsprüche gemäß § 4 zu entscheiden.

Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- a) Ersatzwahlen für die Vorstandschaft während des Vereinsjahres.
- b) Auslösung des Vereins.

Über die vorstehend (a und b) aufgeführten Gegenstände kann auf Antrag jeden Vereinmitgliedes Beschluß gefaßt werden.

§ 7

Auflösung

Das Vermögen des Vereins umfaßt den gesamten Besitz des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung beschlossen werden in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind.

Zur Beschlußfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Uffenheim, die es un- mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 zu ver- wenden hat.

Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins be- dürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 8

Schlußbestimmungen

Die Satzung und ihre Änderungen treten nach Genehmigung durch das zuständige Registergericht und das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim aufgrund des Versammlungsbeschlusses vom 31. Januar 1982 in Kraft.

Uffenheim, 31. Januar 1982

 Hannemann  
1. Vorsitzender

 Moser  
2. Vorsitzender

## B E I L A G E

Satzungsänderung:  
geändert wird Paragraph 3 der Vereinssatzung des Reit- und  
Fahrvereins Uffenheim eV

bisher: .....Der 1., der 2. und 3. Vorsitzende, der  
Kassenwart, der Schriftführer, 4 Beisitzer und der  
Gerätewart. ....

neu: .... Der 1., der 2. und 3. Vorsitzende, der Kassenwart,  
der Schriftführer, der **Jugendwart**, 4 Beisitzer und der  
Gerätewart. ....

Zur Kandidatur der neu zu wählenden Vorstandschaft haben  
sich folgende Mitglieder bereit erklärt:

1. Vorsitzender	Ursula Moser
2. Vorsitzender	Andreas Weychert
3. Vorsitzender	Matthias Graiger
Schriftführer	Inge Schiedermaier
Kassier	Herbert Giotti
Jugendwart	Petra Schick
Gerätewart	Karl-Otto Dressel
Beisitzer	Gunter Döhler
	Ulrike Edelhäuser
	Paul Mader
	Herbert Reim